

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Altersfreigabeproofungen nach dem Jugendschutzgesetz

Stand: 10.02.2022

Murnastraße 6
65189 Wiesbaden
Postfach 5129
65041 Wiesbaden
Fon 0611 7 78 91- 0
Fax 0611 7 78 91-39
fsk@spio-fsk.de
www.fsk.de

1. Allgemeines und Definitionen

1.1. Die FSK führt freiwillige Altersfreigabeproofungen von Filmen und anderen Trägermedien durch, die in Deutschland für die öffentliche Vorführung und Verbreitung nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) vorgesehen sind. Dazu zählen Kinofilme, Werbefilme und Trailer sowie Bildträger mit filmischen Inhalten in allen gängigen Formaten. Die FSK führt außerdem auf Antrag Freigabeproofungen von Filmen für die öffentliche Vorführung an den gesetzlich geschützten stillen Feiertagen durch.

1.2. Folgende Dokumente sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser AGB und werden seitens des/der Antragstellenden anerkannt:

1.2.1. Die von der FSK durchgeführten Altersfreigabeproofungen basieren auf einer [Vereinbarung der Länder](#) über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen und mit Filmen programmierten Bildträgern nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz in Verbindung mit dem [Merkblatt Kennzeichnung von Bildträgern](#).

1.2.2. In den [FSK-Grundsätzen](#) werden die Einzelheiten der Altersfreigabeverfahren und Prüfungen geregelt. Die FSK Grundsätze werden von der FSK-Grundsatzkommission beschlossen und sind für die FSK verbindlich.

1.2.3. Aus der [FSK-Gebührenordnung](#) ergeben sich die für die unterschiedlichen Altersfreigabeverfahren und Dienstleistungen von der FSK erhobenen Vergütungen.

1.2.4. Die Altersfreigabeproofungen werden auf Antrag vorgenommen. Die FSK hält in ihrem Webportal Prüfanträge in elektronischer Form vor, mit denen die Prüfung von filmischen Inhalten beantragt werden kann.

1.2.5. Das [Merkblatt Übermittlung filmischer Inhalte](#) für die Prüfung enthält weitergehende Informationen über das Altersfreigabeverfahren, die Anforderungen an die einzureichenden Materialien sowie die Kennzeichnung von Bildträgern.

1.2.6. In der [Datenschutzerklärung](#) wird beschrieben, wie personenbezogene Daten durch die FSK verarbeitet werden.

1.3. Schriftlich ist die Abgabe einer Erklärung per Brief, E-Mail oder Telefax, sofern in diesen Allgemeinen Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

2. Geltungsbereich dieser Bestimmungen

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Altersfreigabeverfahren und Kennzeichnungen nach dem Jugendschutzgesetz. Die FSK ist mit ihrer Abteilung FSK.online auch eine anerkannte Selbstkontrolle für Telemedien nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder. Für diese Tätigkeiten gelten gesonderte Geschäftsbedingungen.

2.2. Der/die Antragstellende erkennt die zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die FSK-Grundsätze sowie die sich aus der FSK-Gebührenordnung ergebenden Preise bzw. Stundensätze an. Abweichende Geschäftsbedingungen der Antragstellenden gelten grundsätzlich nicht.

2.3. Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter*innen der FSK sind nur dann bindend, wenn sie von der FSK ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.

3. Antragstellung und Vertragsschluss

3.1. Prüfanträge zur Freigabe von Filmen und Bildträgern nach § 14 JuSchG sowie zur Feiertagsfreigabe können natürliche und juristische Personen stellen, wenn sie Filme oder mit Filmen bespielte Bildträger auswerten wollen. Die Prüfanträge können auch durch Dritte (z.B. Agenturen) im Namen des/der Antragstellenden gestellt werden. Dabei kommt der Vertrag zwischen dem/der Antragstellenden (auswertendes Unternehmen) und der FSK zustande.

3.2. Für bereits von der FSK freigegebene Filme und Bildträger kann grundsätzlich kein erneutes Altersfreigabeverfahren beantragt werden. Die Übernahme eines für eine andere Auswertungsform (öffentliche Vorführung bzw. Bildträger) bestehenden Alterskennzeichens ist bei der FSK zu beantragen. Eine erneute Prüfung eines Films oder Bildträgers kann für eine wesentlich geänderte Fassung, nach Ablauf von 10 Jahren oder wegen wesentlich geänderter Umstände beantragt werden. Einzelheiten ergeben sich aus den FSK-Grundsätzen.

3.3. Bei Verdacht missbräuchlicher Antragstellung ist die FSK berechtigt, einen Antrag auf Altersfreigabe abzulehnen.

3.4. Verträge über die Altersfreigabepfung von Filmen und anderen Trägermedien nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz kommen mit der FSK zustande, wenn der jeweils gültige seitens des/der Antragstellenden ausgefüllte Prüfantrag schriftlich oder elektronisch der FSK zugegangen ist und entweder dem/der Antragstellenden eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt wurde oder die FSK mit der Ausführung der Leistung begonnen hat.

3.5. Im Rahmen des Prüfantrags besteht für den/die Antragstellende*n die Möglichkeit, Filmplakate zum gegenständlichen Film hochzuladen. Mit der Bereitstellung erklärt sich der/die Antragstellende damit einverstanden, dass die FSK die Filmplakate zeitlich unbegrenzt für die interne Datenbank auf pro.fsk.de sowie innerhalb der TOP-Listen und für die Titelsuche auf fsk.de jeweils zum Zweck der besseren Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit der Titel verwendet. Der/die Antragstellende bestätigt, dass die Filmplakate frei von Rechten Dritter sind.

4. Durchführung des Vertrages; Mitwirkungspflichten

4.1. Der/die Antragstellende hat der FSK alle für die Durchführung der Altersfreigabeprüfung von Filmen und anderen Trägermedien relevanten Informationen, insbesondere bereits erteilte Gutachten, vollständig zur Kenntnis zu geben. Die FSK ist nicht verpflichtet, seitens des/der Antragstellenden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht.

4.2. Mitwirkungshandlungen des/der Antragstellenden, die zur Durchführung der Altersfreigabeprüfung erforderlich sind, hat diese/r rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen. Kommt der/die Antragstellende seinen/ihren Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, ist die FSK berechtigt, dem/der Antragstellenden den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

4.3. Transport und Rücktransport von Gegenständen (insbesondere Bildträgern) des/der Antragstellenden erfolgen auf seine/ihre Kosten und Gefahr. DCPs auf Speichermedien und 35mm-Kopien werden an die im Prüfantrag bezeichnete Stelle zurückgesendet; alle übrigen Bildträger werden von der FSK vernichtet, es sei denn, der/die Antragstellende beantragt die Rücksendung im Prüfantrag ausdrücklich.

5. Leistungszeitpunkte

5.1. Der/die Antragstellende hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Prüfungszeitpunkt.

5.2. Ist kein verbindlicher Prüfungszeitpunkt vereinbart, gerät die FSK erst dann in Verzug, wenn der/die Antragstellende ihr zuvor ergebnislos eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung schriftlich gesetzt hat. Dabei beginnen die Leistungsfristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher seitens des/der Antragstellenden geschuldeten Mitwirkungshandlungen. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des/der Antragsteller(s)*in verlängern die Leistungszeit angemessen.

6. Kennzeichnung von Bildträgern

6.1. Die Alterskennzeichen sind zugunsten der FSK als Wort-/Bildmarke beim Patent- und Markenamt eingetragen und geschützt. Die Alterskennzeichen dürfen

nur zur Kennzeichnung von Filmen und Bildträgern verwendet werden, die von der FSK bzw. durch eine(n) Ständige(n) Vertreter*in der Obersten Landesjugendbehörden für die jeweilige Altersstufe geprüft und freigegeben wurden.

6.2. Die Vereinbarung der Länder enthält weitergehende Vorgaben, wie und in welcher Größe die Alterskennzeichen auf den Bildträgern anzubringen sind. Die Regelungen sind in dem Merkblatt Kennzeichnung von Bildträgern zusammengefasst. Will ein*e Antragstellende*r von den Vorgaben abweichen, muss er/sie bei der Obersten Landesjugendbehörde eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

7. Zahlungsbedingungen und Preise

7.1. Maßgeblich sind die in der FSK-Gebührenordnung aufgeführten Preise zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Bei grenzüberschreitenden Leistungen sind etwaige Steuern, Gebühren, Zölle und sonstige Abgaben, die für die grenzüberschreitende Leistung anfallen, seitens des/der Antragstellenden zu tragen.

7.2. Der/die Antragstellende hat die geschuldete Vergütung ohne Skontoabzug und spesenfrei innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungszugang auf das von der FSK angegebene Bankkonto zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseingangs ist die Gutschrift auf dem Konto der FSK. Die FSK ist berechtigt, seitens des/der Antragstellenden angemessene Abschlagszahlungen und angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.

7.3. Gerät der/die Antragstellende mit Zahlungen länger als sechs Wochen in Rückstand, ist die FSK berechtigt, weitere Prüfaufträge bis zum Ausgleich der offenen Forderungen zurückzustellen.

8. Haftung

8.1. Der/die Antragstellende ist zur ordnungsgemäßen Erbringung seiner/ihrer Mitwirkungspflichten verpflichtet. Der/die Antragstellende sichert zudem zu, dass er/sie zur Bereitstellung der filmischen Inhalte sowie Filmplakate zum jeweils vereinbarten Zweck berechtigt ist und hiermit keine Rechte Dritter verletzt werden. Entstehen Schäden aus einer Nichteinhaltung seiner/ihrer Pflichten, stellt der/die Antragstellende die FSK von jeglichen Ansprüchen frei. Der/Die Antragstellende haftet in vollem Umfang für Erfüllungsgehilfen.

8.2. Sofern der/die Antragstellende falsche Angaben macht, kann dies zu einer Rücknahme des Verwaltungsakts führen. Hieraus entstehende Schäden hat der/die Antragstellende zu tragen. Gleiches gilt für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Geheimhaltungs- oder sonstigen Sorgfaltspflichten des/der Antragstellenden, die sich aus diesen AGB ergeben. Sonstige Ansprüche der FSK bleiben unberührt.

8.3. Die FSK haftet unbegrenzt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle einer einfachen Fahrlässigkeit haftet die FSK nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden. Die Haftung ist dabei auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, unmittelbare oder mittelbare Folgeschäden, Vermögensschäden oder entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene, verschuldensunabhängige Haftung.

8.4. Bei der Aufbewahrung von Gegenständen des/der Antragstellenden ist die Haftung der FSK auf die eigenübliche Sorgfalt beschränkt.

9. Geheimhaltung, Urheberrecht

9.1. Beide Parteien verpflichten sich, keine ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei zu verwerfen oder dritten Personen mitzuteilen oder zugänglich zu machen. Gleiches gilt für die ihm/ihr übergebenen Zugangsdaten, Unterlagen und mitgeteilten Kenntnisse.

9.2. Die bei der Vertragsdurchführung erbrachten Leistungen der FSK (Jugendentscheide, Prüfentscheidungen, Beratungsleistungen und Kennzeichen) dürfen nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks verwendet werden.

9.3. Der/die Antragstellende hat alle ihm/ihr im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren bekanntwerdenden Informationen vertraulich zu behandeln. Hierzu gehören auch u.a. auch Prüfungsvorgänge anderer Antragstellenden und die Besetzungslisten der Ausschüsse.

9.4. Die Jugendentscheide dürfen weder ganz noch in Teilen veröffentlicht werden. Sie werden den obersten Landesjugendbehörden, den Mitgliedern der Grundsatzkommission und dem/der Antragstellenden übersandt. Sie dürfen nur für den internen Gebrauch verwendet werden. Eine Einsicht für wissenschaftliche Zwecke ist nach Einzelfallprüfung durch die FSK gestattet.

9.5. Die von der FSK über die Webseite der FSK bzw. die FSK App zur Verfügung gestellten Begründungstexte zu einzelnen Prüfentscheidungen sind hiervon ausgenommen; diese Texte können von den Antragstellenden auch für die öffentliche Kommunikation verwendet werden.

10. Datenschutz, Datensicherheit

Einzelheiten zum Datenschutz und zur Datensicherheit sind in der [Datenschutzerklärung](#) niedergelegt.

11. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

11.1. Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz der FSK, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 ZPO vorliegen.

11.2. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der FSK.

11.3. Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).